

**Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen**



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

19. Juni 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

**Antrag auf Informationszugang
nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
vom 22.03.2024**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Anfrage vom 13.03.2024 [#303059] an die Kreispolizeibehörde Köln (KPB Köln) baten Sie über die Plattform "Frag den Staat" unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), das Umweltinformationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um Auskunft.

Sie ersuchen um Auskunft zur Nutzung von Advanced Mobile Location (AML) Funktionen bei Notrufen bei der KPB Köln. Die KPB Köln hat mir Ihren Antrag als zuständige Behörde zur Beantwortung weitergeleitet.

Ungeachtet dessen sei darauf verwiesen, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen haben.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) ist gemäß § 13a des Polizeiorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (POG NRW) für die technische Ausstattung der polizeilichen Leitstellen in Nordrhein-Westfalen zuständig.

Wir möchten Sie zunächst darauf hinweisen, dass die von Ihnen genannten Gesetze, das UIG NRW und das VIG, in diesem Fall keine Anwendung finden, da es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen nicht um Umwelt- oder Verbraucherinformationen handelt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 71399

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

lzpd.polizei.nrw

Zahlungen an :

Landeshauptkasse NRW

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Landesarchiv NRW

Bus 933

Haltestelle Landesarchiv NRW

Wir haben Ihre Anfrage jedoch auf Grundlage des IFG NRW geprüft und freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihrem Antrag teilweise stattgeben können.

Begründung:

Gemäß § 1 IFG NRW dient dieses Gesetz der Gewährleistung des freien Zugangs zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen sowie der Festlegung grundlegender Voraussetzungen für deren Zugänglichkeit. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG NRW findet dieses Gesetz Anwendung auf die Verwaltungstätigkeit der Behörden.

1. *„Nutzt die Kölner Polizei bei eingehenden Notrufen unter der 110 von Mobilfunk-Endgeräten die Funktion Advanced Mobile Location (AML)?“*

Die Frage, ob die Kölner Polizei bei eingehenden Notrufen unter der 110 von Mobilfunk-Endgeräten die Funktion „Advanced Mobile Location“ (AML) nutzt, kann gegenwärtig verneint werden. Die AML-Funktion findet bei Notrufen über die 110 in den polizeilichen Leitstellen in NRW derzeit noch keine Anwendung.

2. *„Wenn nein, welche Planungen liegen hierzu vor und wie ist der zeitliche Rahmen?“*

Die Funktion befindet sich in Vorbereitung auf eine technische Umsetzung. Eine Aussage zur zeitlichen Realisierung kann derzeit noch nicht getroffen werden, da noch kein konkreter Auftrag zur Umsetzung vorliegt. Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a) IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, sofern sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Die Intention dieser Regelung besteht darin, die nach außen kommunizierten Entscheidungen einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder divergierende Auffassungen zwischen mehreren involvierten Stellen öffentlich gemacht werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung zielt darauf ab, staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung

einer bestimmten Person oder Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers zu etablieren.¹

Im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 Buchst. a) IFG NRW ist daher eine Differenzierung zwischen den Grundlagen und Ergebnissen der Willensbildung auf der einen Seite und dem eigentlichen Prozess der Willensbildung auf der anderen Seite erforderlich. Der Schutz erstreckt sich in erster Linie auf amtliche Informationen, aus denen der Prozess der Willensbildung „herausgelesen“ werden kann, wie dies etwa bei Vermerken oder Niederschriften über innerbehördliche Beratschlagungen und Diskussionen sowie Leitungsvorlagen denkbar ist.

Demgegenüber greift der Ausschlussgrund nur für Anordnungen, Äußerungen und Hinweise, die die Willensbildung steuern sollen. In Bezug auf den Inhalt der Entscheidung, beispielsweise die Mitteilung von Tatsachen oder Hinweisen zur Rechtslage, ist festzuhalten, dass dies nicht als Teil des Willensbildungsprozesses anzusehen ist.

Nicht geschützt sind demnach insbesondere Unterlagen, die lediglich Sachinformationen oder eine Zusammenfassung von Fakten enthalten und insofern allein Grundlage für die Willensbildung sind.²

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

¹ vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. November 2006 - 8 A 1679/04; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. November 2013 - 8 A 809/12; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. August 2008 - 13a F 11/08; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Mai 2009 - 8 A 2701/08; Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 17.02.2020 - 20 K 4063/18

² vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. November 2006 - 8 A 1679/04 (**Aktenvermerke**); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. November 2013 - 8 A 809/12 (**Rechtsgutachten**); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. August 2008 - 13a F 11/08 (**Prüfbericht**); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Mai 2009 - 8 A 2701/08 (**Qualitätshandbuch**); Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 17.02.2020 - 20 K 4063/18 (**Gerichtsakten**)

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 8891-0

Telefax: +49 211 8891 4000

E-Mail: poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de

De-Mail: vg-duesseldorf@egvp.de-mail.de

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen, zu richten, muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auch unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW besteht für Sie jederzeit das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Das Anrufen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nach dem IFG NRW hat keinen Einfluss auf Fristsetzung zur Klage.

Hinweis:

Seite 6 von 6

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

